

WKÖ-Position 4. Omnibus-Paket Small Mid-Caps und Digitalisierung

Juli 2025

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Aus Sicht der WKÖ muss rasch eine spürbare Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands der EU-Gesetzgebung für **alle Unternehmen** erzielt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken. Das 4. Omnibus-Paket, das sowohl administrative Erleichterungen für die neue Unternehmenskategorie der Small Mid-Caps als auch eine Vereinfachung durch Digitalisierung in der Produktgesetzgebung bringen soll, wird grundsätzlich als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Jedoch ist bei einzelnen Maßnahmen noch unklar, wie groß die tatsächlichen Erleichterungen für Unternehmen ausfallen werden.

Gerade Small Mid-Caps sind oft Innovationstreiber, schaffen hochwertige Arbeitsplätze und leisten einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Dynamik in Europa, stehen jedoch häufig vor hohen regulatorischen Anforderungen. Erleichterungen für Small Mid-Caps, die zwischen klassischen KMU und großen Konzernen angesiedelt sind, tragen wesentlich dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit und Kapitalmarktfähigkeit dieser Unternehmensgruppe zu stärken.

Die neue Kategorie der Small Mid-Caps umfasst knapp 38.000 Unternehmen in Europa (davon rund 780 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Österreich). Die neue Small Mid-Caps-Kategorie soll jedenfalls keine negativen Auswirkungen auf KMU haben, z.B. im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Fördermitteln. 26,1 Mio. der europäischen Unternehmen sind KMU. Diese benötigen wie auch große Unternehmen ebenfalls rasche und substanzielle Bürokratie-Erleichterungen zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Generell fordert die WKÖ die konsequente Anwendung des „Think Small First“-Prinzips, um EU-Gesetzgebung von Beginn an so auszustalten, dass sie für ein KMU - und somit auch für größere Unternehmen - in der Praxis möglichst einfach anwendbar ist, anstatt erst im Nachhinein Erleichterungen zu schaffen.

Verstärkte Digitalisierung bietet Chancen zur Entbürokratisierung von Dokumentations- und Berichtspflichten (insbes. die Umsetzung des „Once Only“-Prinzips zur einmaligen Datenübermittlung an Behörden), allerdings ist hier auf eine unternehmensfreundliche Umsetzung zu achten. Auch sei festgehalten, dass Digitalisierung nicht die alleinige Lösung für den Abbau von überbordender Bürokratie darstellen kann. Die Schwierigkeit in der Praxis liegt oft in der Beschaffung und Berechnung der benötigten Datenpunkte. Digitalisierung und KI können bei der Berichterstattung durch automatisierte Datenübermittlung helfen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Unternehmen diese Daten auch tatsächlich bereitstellen können.

Eine Digitalisierung von Berichtspflichten ist nur dann ein Abbau, wenn sie tatsächlich zu einer Reduktion der Zeiten und Kosten für die Berichtserstellung führt. Die Digitalisierung von analogen Prozessen ist regelmäßig mit sehr viel personellem Einsatz, Kosten (Beratung und Kapitalaufwand für neue Systeme und Programme) sowie Zeit (Dauer der Einführung) verbunden. Nur wenn dieser Aufwand durch die Digitalisierung binnen überschaubarer Zeit zurückverdient werden kann, kann von einer Erleichterung gesprochen werden. Auch ist es - gerade für kleinere Unternehmen - oft schwierig, die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

1. SMALL MID-CAPS-LEGISLATIVPAKET, COM(2025)501 + COM(2025)502

- **Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679**

1. Der Vorschlag zur Änderung des Art 30 Absatz 5 DSGVO wird ausdrücklich begrüßt: Gemäß Art 30 DSGVO muss jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ führen. Art 30 Abs 5 DSGVO sieht derzeit eine Ausnahme von dieser Pflicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, vor, die jedoch nicht gilt, wenn die von ihnen vorgenommene Verarbeitung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten erfolgt. Durch diese Einschränkungen der Ausnahme kann diese derzeit kaum zur Anwendung kommen. Schon allein dadurch, dass die Datenverarbeitung „nicht nur gelegentlich“ erfolgen darf, können alle Unternehmen, die z.B. eine Personalverwaltung benötigen oder eine Kundenverwaltung vornehmen, die Ausnahme nicht in Anspruch nehmen.

Mit dem Vorschlag soll nicht nur der Kreis der für die Ausnahme in Betracht kommenden Unternehmen erweitert werden (auf alle Unternehmen oder Einrichtungen mit weniger als 750 Beschäftigten), sondern soll auch die „Gegenausnahme“ auf Verarbeitungen, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen, eingeschränkt werden. Sehr positiv ist auch die Klarstellung in Erwägungsgrund 10 zu bewerten, nämlich, „dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die zur Erfüllung der Pflichten im Bereich des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit erforderlich ist, als solche nicht die Führung von Verarbeitungsverzeichnissen erfordert“.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung dieses Vorschlages viele Unternehmen von der Ausnahme des Art 30 Abs 5 profitieren könnten und dies zur Reduktion von Verwaltungskosten beiträgt.

2. Auch die weiteren Änderungsvorschläge, insbes. die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Art 40 DSGVO (Verhaltensregeln) und Art 42 DSGVO (Zertifizierungen) auf die kleinen Midcap-Unternehmen (SMC) - womit auch deren besondere Bedürfnisse in diesen Zusammenhängen berücksichtigt werden - werden begrüßt.

- **VO (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren und VO (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren**

Die WKÖ hat keine Einwände gegenüber den vorgeschlagenen Änderungen der Antidumpinggrundverordnung (EU) 2016/1036 sowie der Antisubventionsverordnung (EU) 2016/1037. Die Erweiterung des KMU-Helpdesks für Small Mid-Caps ist ein logischer, nachvollziehbarer Schritt. Dass die Untersuchungszeiträume auch für Small Mid-Caps an deren Geschäftsjahr gekoppelt werden sollen, ist zu unterstützen - auch angesichts dessen, dass das ja für KMUs bereits gegeben war und ist.

- **VO (EU) 2017/1129 über den Prospekt**

Der Vorschlag der EU-Kommission ist grundsätzlich zu begrüßen.

- **VO (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien**

Grundsätzlich sind Erleichterungen bei der EU-Batterienverordnung sehr zu begrüßen, aber die nun vorgeschlagenen Änderungen sind „nur“ kleine und punktuelle Erleichterungen.

Auf den ersten Blick ist die Erweiterung der Ausnahme durch das Small Mid-Caps-Legislativpaket natürlich positiv. Wenn jedoch ein solches Unternehmen, ebenso wie ein KMU, in der Lieferkette eines verpflichteten Unternehmens (nach Artikel 47 EU-Batterienverordnung) ist, müssen die Daten wohl an dieses geliefert werden, damit dieses seinen Sorgfaltspflichten nachkommen kann. Die EU-Batterienverordnung sollte bei dem Thema jedenfalls im inhaltlichen Gleichklang mit der EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) geändert werden (z.B. die geplante Beschränkung der Nachweispflicht auf direkte Vertragspartner), um eine Kohärenz zwischen den Rechtsakten sicherzustellen.

Zusätzlich bedarf die EU-Batterienverordnung ein Mehr an Erleichterung und Entbürokratisierung. Als Beispiel ist Artikel 74 (5) der EU-Batterienverordnung anzuführen. Dieser schreibt vor, dass die vom Hersteller getragenen Kosten für Sammlung/Sortierung/Recycling für den Endnutzer an der Verkaufsstelle einer neuen Batterie getrennt ausgewiesen werden müssen. Die Notwendigkeit der Ausweisung der „visible fee“ macht keinen Sinn, noch hat es einen Mehrwert für Konsumenten. Was macht der Konsument mit der Information, wieviel Euro der Hersteller hier gezahlt hat? Diese Vorgabe erzeugt hingegen unnötigen Aufwand für Hersteller und Händler. Ein durchschnittlicher Händler in Österreich hat mindestens 2 Marken und eventuell noch eine eigene „Hausmarke“. D.h. er müsste dann jährlich die Entsorgungskosten pro Artikel berechnen und auf seinen Preisschildern ausweisen. Geht man von einem durchschnittlichen Batterieregal aus, sind das zwischen 20 und 100 Artikel, je nach Händler und Größe. Zusätzlich muss man bedenken, dass es keinen allgemein gültigen Entsorgungstarif für Batterien gibt, die Preise sind unterschiedlich. Für selbst importierte Batterien muss der Händler die Kosten selbst kalkulieren. Der organisatorische Aufwand ist immens, ohne erkennbaren Mehrwert. Dies dann noch multipliziert mit allen EU-Ländern, die alle eigene Entsorgungssysteme und -tarife haben, führt genau zu dem Gegenteil dessen, was die EU eigentlich will, nämlich eine Bürokratieentlastung und einheitliche Regelungen.

Diese Vorgabe ist wieder aus der EU-Batterienverordnung zu streichen, oder es sollte zumindest eine Minimumregelung hinzufügt werden, dass z.B. Entsorgungskosten unter 1 Euro nicht ausgelobt werden müssen (Beispiel: bei einer Knopfzelle liegen die Entsorgungskosten bei ca. 0,002 Euro).

Bei den noch zahlreichen ausstehenden Sekundärrechtsakten zur EU-Batterienverordnung ist auf eine pragmatische und flexible Umsetzung zu drängen. Falls erforderlich, sind die Sekundärrechtsakte zur Überarbeitung der EU-Batterienverordnung zu nutzen. Da noch fast alle Sekundärrechtsakte fehlen, ist vieles aus der EU-Batterienverordnung nach wie vor nicht abschließend zu bewerten.

- **VO (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase (FGV)**

Der Vorschlag der EU-Kommission ist sinnvoll und stellt eine gewisse Erleichterung dar.

Eine wesentliche Erleichterung wäre eine Klarstellung, dass die Qualifizierungsanforderungen gem. Art. 10 für solche Personen nicht gelten, die ausschließlich Alternativen zu F-Gasen verwenden. Die Interpretation der EU-Kommission ist derzeit, dass auch solche Personen die Anforderungen zu erfüllen haben, obwohl gem. Art. 2 der FGV der Geltungsbereich auf F-Gase in deren Anhängen I, II und III beschränkt ist. Das hat zur Folge, dass die FGV damit praktisch in die Berufsausbildung eingreift. Auch verlangt sie ab, dass zeitlich uneingeschränkt ein aufwendiges Qualifizierungs-/Zertifizierungssystem aufrechterhalten wird. Das ist mit ungerechtfertigten administrativen Kosten und Aufwänden für Unternehmen, Behörden und mit der Zertifizierung betrauten Stellen, wie es die WKO ist, verbunden.

Eine weitere umfangreiche Erleichterung für Unternehmen, Behörden und mit der Zertifizierung betrauten Stellen, wie es die WKO ist, wäre, es den Mitgliedstaaten zu überlassen, ob Schulungen zumindest alle 7 Jahre wiederholt werden müssen. Derzeit sind solche Wiederholungen gem. Art. 10 (9) der FGV verpflichtend. Das hat zur Folge, dass aufgrund dieser Verpflichtung die Qualifizierungsanforderungen der FGV nicht mehr - so wie im Rahmen der vorherigen FGV, die eben diese Flexibilität zuließ - effizient in das bestehende österreichische Berufsausbildungssystem eingebaut werden. Damit wird eine kostspielige parallele Verwaltungsstruktur notwendig, die keinen Mehrwert hat, da Unternehmen ohnehin schon jetzt in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf - nicht selten deutlich öfters als alle 7 Jahre - ihre Mitarbeiter weiterbilden.

- **RL 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID)**

Der Vorschlag der EU-Kommission ist grundsätzlich zu begrüßen. Zur Einbeziehung von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von 200 Mio. Euro bis weniger als 1 Mrd. Euro in KMU-Wachstumsmärkte stellt sich die Frage, ob der Begriff „KMU-Wachstumsmarkt“ dann noch zutreffend ist. Eine Umbenennung in „Wachstumsmarkt“ wird angeregt.

- **RL (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen**

Mit dem 4. Omnibus-Paket werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, dass sie bestehende Erleichterungen künftig auch für Small Mid-Caps beschreiben. Es ist aber im Vorschlag der EU-Kommission nicht vorgesehen, dass neue

Erleichterungen für Small Mid-Caps geschaffen werden. Ein Nutzen für betroffene Unternehmen ist fraglich. Auch in der nationalen Umsetzung der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen wären Erleichterungen für Small Mid-Caps wünschenswert.

2. DIGITALISIERUNG BESTIMMTER RECHTSAKTE IN DER PRODUKTGESETZGEBUNG UND GEMEINSAME SPEZIFIKATIONEN, COM(2025)503 + ANNEXE, COM(2025)504 + ANNEXE

Die Absicht, Konformitätserklärungen nur noch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, könnte dazu beitragen, die Compliance-Kosten für Unternehmen zu senken und ist daher grundsätzlich und auch im Sinne einer einheitlichen Regelung zu begrüßen. Wir erachten es für sinnvoll, dass - wenn zwingend vorgeschrieben ist, dem Produkt eine EU-Konformitätserklärung oder ein ähnliches Dokument beizufügen - die EU-Konformitätserklärung in elektronischer Form ausgestellt und über eine Internetadresse oder einen maschinenlesbaren Code zugänglich gemacht werden muss.

Auch die Erleichterung der Kommunikation von Wirtschaftsakteuren und nationalen Behörden durch Digitalisierung der gesamten Kommunikation ist zu begrüßen. Es ist jedoch auf nationaler Ebene sicherzustellen, dass die elektronische Rückmeldung der Unternehmen an die Behörden innerhalb der vorgegebenen Frist auch nachweisbar ist. Dabei sind die Voraussetzungen für den Fristenlauf zu beachten.

Konformitätserklärungen und Anleitungen im DPP

Der Digitale Produktpass (DPP), der z.B. für Produkte in der neuen Ökodesign-Verordnung sowie für weitere Produkte wie Batterien und Spielzeug vorgesehen ist, bietet eine effiziente Möglichkeit, die Konformitätsinformationen eines Produkts auf dem neuesten Stand zu halten und den grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern. Unternehmen sind bereit, Daten im DPP zu speichern und offenzulegen, sofern dies für klar definierte Bereiche wie z.B. Konformitätserklärungen und Gebrauchsanweisungen erfolgt.

Für bestimmte von COM(2025)503 und COM(2025)504 umfasste Produkte sollen die jeweiligen Informationen zur Produktkonformität bzw. die Anleitungen nur in einem digitalen Produktpass bereitgestellt werden, wenn für dieses Produkt ein anderer EU-Rechtsakt bereits einen digitalen Produktpass verpflichtend vorsieht. Dieser Ansatz ist aus Sicht der WKÖ zu begrüßen, weil alle relevanten Informationen zum Produkt zentral gebündelt werden.

Den Erlass gemeinsamer Spezifikationen am Beispiel der Maschinen-VO streamlinen

Die Erarbeitung harmonisierter europäischer Normen (hENs) sollte auch weiterhin primäres Ziel bleiben, weil diese Normen - wie die EU-Kommission selbst auch ausführt - den globalen Handel und die internationale Zusammenarbeit generell fördern. Die EU muss in allen Bereichen gestärkt werden, um auch international, z.B. bei ISO und IEC, Gewicht zu haben. Dieses Ziel erreicht die EU aus WKÖ-Sicht besser über das Standardisierungssystem mit offenen transparenten Prozessen unter Einhaltung der WTO-Kriterien.

Die Normung in Europa hat sich durch die Einbindung aller betroffenen Stakeholder grundsätzlich bewährt, auch wenn der Normungsprozess zur Erarbeitung von hENs insgesamt beschleunigt werden muss. Unserer Erfahrung nach arbeitet CEN ca 2,5 bis 3 Jahre an einer hEN. Die von der EU-Kommission erwähnte durchschnittliche Dauer für hENs von 6 Jahren und 1 Monat dürfte auch interne Prozesse der EU-Kommission wie die Erarbeitung des SReq, HAS Consultants, Korrekturschleifen und Publikation umfassen, auf die die Normungsorganisationen (CEN, CENELEC) keinen Einfluss haben.

In den Standardisierungsprozess sind alle interessierten Stakeholder eingebunden, sowohl KMUs, als auch die Zivilgesellschaft, Forschungseinrichtungen und die Verwaltung können sich aktiv in Normungsgremien beteiligen. Da die Erarbeitung internationaler und europäischer Standards auf nationaler Ebene in den Gremien von ASI und OVE gespiegelt wird, ist eine niederschwellige Einbindung - die in Österreich ohne Teilnahmegebühren erfolgt - möglich. Dies ist insbesondere für KMUs sehr wichtig. Da Standards somit die Sichtweise aller Stakeholder reflektieren, stellen sie Lösungen dar, die am Markt Verwendung finden zur Umsetzung der Rechtsakte der EU.

All diese Vorteile fallen bei gemeinsamen Spezifikationen ("Common Specifications") weg. Deshalb sollten gemeinsame Spezifikationen nur dann zum Zug kommen, wenn das Standardisierungssystem tatsächlich „versagt“ hat. Der Weg zu den Standardisierungsorganisationen sollte aber immer der erste Schritt sein.

Die WKÖ lehnt daher die in COM(2025)503 und COM(2025)504 vorgeschlagene Formulierung betreffend gemeinsame Spezifikationen ab. Diese überlässt der EU-Kommission einen großen Ermessungsspielraum für die Entscheidung, wann gemeinsame Spezifikationen verwendet werden und spiegelt nicht die Absicht einer "Fall back"-Option wider, wie dies z.B. in der Maschinen-Verordnung der Fall ist. Im Gegenteil, die Formulierung deutet darauf hin, dass die gemeinsamen Spezifikationen breit von der EU-Kommission verwendet werden können, sobald die EU-Kommission eine dringende Notwendigkeit sieht.

Ein weiterer gravierender Nachteil besteht darin, dass die gemeinsamen Spezifikationen nicht aufgehoben werden, sobald eine hEN im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird, die dieselben Regelungsanforderungen abdeckt wie das z.B. in der Maschinen-Verordnung (Art. 20 (7)) explizit vorgesehen ist. Eine entsprechende Formulierung sollte definitiv auch in die vorliegenden Vorschläge der EU-Kommission aufgenommen werden. Außerdem ist der Prozess zur Ausarbeitung gemeinsamer Spezifikationen in der Maschinen-Verordnung detailliert geregelt. Die EU-Kommission muss ihre Gründe für den Erlass gemeinsamer Spezifikationen angeben. Die Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen werden im Prüfverfahren erlassen. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs für eine gemeinsame Spezifikation berücksichtigt die EU-Kommission die Standpunkte der relevanten Gremien oder der Sachverständigengruppe und konsultiert die relevanten Interessenträger. All dies fehlt in den aktuellen Vorschlägen der EU-Kommission.

Die Europäische Standardisierungsstrategie (vom 22.2.2022) legt eindeutig dar, dass es einen Bedarf gibt, die unterschiedliche Formulierung von gemeinsamen Spezifikationen zu streamline. Die EU-Kommission macht nun durch unterschiedliche Formulierungen für die Annahme gemeinsamer Spezifikationen in verschiedenen Rechtsakten genau das Gegenteil. Dies führt zu einer weiteren Fragmentierung.

Aus WKÖ-Sicht sollte die EU-Kommission die Formulierung in der Maschinen-Verordnung als Blue Print für den Erlass der gemeinsamen Spezifikationen in allen anderen Rechtsakten nehmen. Die Formulierungen zu den gemeinsamen Spezifikationen in COM(2025)503 und COM(2025)504 sollten daher entsprechend der Formulierungen in der Maschinen-Verordnung angepasst werden.

- **VO (EU) 2024/1781 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte (ESPR)**

Die bisherige Regelung von Ökodesign - mit einer zunehmenden Verbesserung des Energieverbrauchs von Geräten - war ein Erfolg. Die technische und juristische Umsetzung war klar definiert und gut handhabbar. Mit der neuen Verordnung (EU) 2024/1781 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte (ESPR) sind nicht nur bis zu 15 zusätzliche Nachhaltigkeitsaspekte anzuwenden, sondern ist auch die gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. Damit geht auch eine äußerst anspruchsvolle Verschärfung der Berichtspflichten einher. Der Digitale Produktpass soll die Inhalte durchgängig sammeln und verfügbar machen. Die Sammlung der Daten, die im Rahmen der ESPR erforderlich sein werden, muss aus WKÖ-Sicht so gestaltet sein, dass sie auch für KMU ökonomisch umsetzbar ist.

Betreffend ESPR ist dieser Omnibus enttäuschend, da dem Vorschlag kein Abbau von Berichtspflichten zu entnehmen ist, sondern lediglich die Schaffung eines digitalen Kontakts sowie die Übermittlung von Informationen und Dokumentationen zur Produktkonformität an die Behörden ausschließlich in elektronischer Form vorgesehen ist. Es ist zu hinterfragen, warum die rein elektronische Übermittlung nicht auch für Art. 36 (2) ESPR vorgesehen ist.

Außerdem sollten die in der ESPR vorgesehenen Fristen für Rückmeldungen an die Behörden generell von 15 Tagen auf 30 Tage verlängert werden. Dies betrifft insbesondere Art. 27 (10), Art. 28 (2) lit c, Art. 29 (8), Art. 30 (5) und Art. 36 (2) ESPR. Angesichts der Menge und Komplexität der auszuhebenden Informationen ist eine derartige Verlängerung jedenfalls verhältnismäßig und angemessen.

Darüber hinaus benötigen die Unternehmen eine möglichst niederschwellige Umsetzung der ESPR und eine dringende Reduktion der Berichtspflichten. Beispielsweise sind Substances of Concern (mind. 4.600 Stoffe, deren Vorkommen verpflichtend zu berichten ist) eines der 16 ESPR-Kriterien, wo es Vereinfachungsbedarf gibt.

Österreich verfügt nicht über die erforderliche Infrastruktur zur Testung alleine dieses Kriteriums. Dies wird vermutlich auch auf die anderen Mitgliedstaaten zutreffen.

Da die Anforderungen äußerst komplex und teuer sein werden, schlagen wir außerdem eine schrittweise Einführung der ESPR, insbesondere der DPP-Pflichten, bzw. eine deutliche Ausweitung der Einführungsfristen für kommende Produkte vor (aktuell 18 Monate, besser wären 24+ Monate).

Wir sprechen uns daher für folgende Punkte aus:

- eine schrittweise Einführung der Nachhaltigkeitskriterien durch die delegierten Rechtsakte, um die Erfahrungen in eine zunehmende Komplexitätssteigerung einfließen lassen zu können;
- ausreichende Übergangszeiten, damit die Unternehmen ihre Ressourcen mit dem Angebot am Markt in Einklang bringen können;
- eine Abstimmung zwischen den Rechtsmaterien, damit eine „data-once-only“ Lösung für verschiedene Verwendungszwecke ermöglicht wird; und
- im Ergebnis eine Vereinfachung der Berichtspflichten, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dadurch stärkt, dass sich diese auf die am Markt relevanten Aspekte ihrer Produkte konzentrieren können.

3. EU-BATTERIENVERORDNUNG: STOP THE CLOCK-VORSCHLAG, COM(2025)258

Die WKÖ unterstützt die vorgeschlagene Verschiebung der Sorgfaltspflichtanforderungen der EU-Batterienverordnung analog zur CSDDD, da sie den betroffenen Unternehmen mehr zeitlichen Spielraum für die Implementierung der erforderlichen Maßnahmen einräumt.

Gemäß der bisherigen Rechtslage liegen zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sorgfaltspflichten für die Wirtschaftsakteure und dem Zeitpunkt des Bereitstellens von Leitlinien seitens der EU-Kommission lediglich 6 Monate. Die nun vorgeschlagene Neufassung sieht eine Verlängerung dieser Frist vor, wodurch den Unternehmen ein Vorbereitungszeitraum von rund zwölf Monaten eingeräumt wird. Diese Anpassung ist zu begrüßen. Gleichwohl möchten wir jedoch betonen, dass auch die nun vorgesehene einjährige Frist angesichts des erheblichen organisatorischen und strukturellen Anpassungsbedarfs für viele Unternehmen weiterhin äußerst ambitioniert erscheint.

Hinzu kommt, dass viele Unternehmen im maßgeblichen Zeitraum voraussichtlich parallel weitere neu eingeführte Sorgfaltspflichten umzusetzen haben (Ökodesignverordnung, Verpackungsverordnung, CSDDD ...). Die kumulative Wirkung dieser Anforderungen verstärkt den Umsetzungsdruck zusätzlich und sollte bei der Ausgestaltung realistischer Übergangsfristen unbedingt Berücksichtigung finden.

4. WEITERE VEREINFACHUNGSMÄNAHMEN UND ENTBÜROKRATISIERUNG DRINGEND NOTWENDIG

Für viele weitere EU-Rechtsakte sind Vereinfachungen bzw. Zeitaufschübe dringend notwendig (s. [WKÖ-Liste](#) mit Vorschlägen für Bürokratieabbau und Vereinfachung auf EU-Ebene).

Beispielsweise ist eine Erleichterung und Entbürokratisierung bei der kürzlich beschlossenen EU-Verpackungsverordnung (PPWR) unbedingt erforderlich, denn einige der Vorgaben der Verordnung sind völlig realitätsfremd. Sie lassen wirtschaftliche Gegebenheiten und Lieferketten völlig außen vor und sind so nicht umsetzbar. Die Anwendung der EU-Verpackungsverordnung (und alle spezifischen Daten in der Verordnung) sollte um mindestens 2 Jahre oder länger verschoben werden. In dieser Zeit sollte die Verordnung überarbeitet und praxistauglich gestaltet werden.

Für eine wirksame Verringerung unnötigen Verwaltungsaufwandes wäre unbedingt auch die Aufnahme der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) in einen Omnibus erforderlich. Bemerkenswert ist in dem Zusammenhang die mit dem Omnibus-Paket vorgesehene Verschiebung der Due Diligence-Pflichten für die Lieferkette von Batterien um 2 Jahre von 2025 auf 2027 und die generelle Ausnahme von Small Mid-Caps von den Due Diligence-Pflichten der EU-Batterienverordnung. Als Argumente werden dabei die geplanten Omnibus-Vereinfachungen zur CSDDD angeführt. Konsequenterweise sollte demzufolge auch die EUDR, als lex specialis der CSDDD, in einen Omnibus

aufgenommen werden mit dem Ziel, den mit der derzeitigen Fassung der EUDR verbundenen enormen Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Es ist völlig unverständlich, weshalb so viele Möglichkeiten ausgelassen wurden, auch die EUDR in ein Omnibus-Paket aufzunehmen. Aufgrund der Vorlaufzeit für die Umsetzung der EUDR ist es unerlässlich, dass zeitnah eine Entscheidung bzgl. der Vereinfachung der EUDR getroffen wird, um den Unternehmen Rechtssicherheit zu gewährleisten und unnötige Kosten zu verhindern. Je länger mit dringend notwendigen Vereinfachungsmaßnahmen bei der EUDR zugewartet wird, umso höher werden die finanziellen Aufwendungen für die bereits laufende Umsetzung der EUDR. Diese stellt die Unternehmen vor eine große Herausforderung, weil viele Detailfragen noch immer nicht rechtlich eindeutig geklärt sind.

KONTAKT

WKÖ Abteilung Europapolitik

Marlene LALES, Referentin
T +43 5 90 900 4435, E Marlene.Lales@wko.at

Yasmin SOETOPO, Referentin
T +43 5 90 900 4310, E Yasmin.Soetopo@wko.at

WKÖ EU Representation

Peter DOHR, Referent
T +32 2 286 58 80, E Peter.Dohr@eu.austria.be

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich, ist unter der Nummer 10405322962-08 im Transparenzregister der Europäischen Union registriert.

Die Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung von ca. 540.000 österreichischen Unternehmen aus den Branchen Gewerbe und Handwerk, Industrie, Handel, Banken und Versicherungen, Information und Consulting, Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Transport und Verkehr. 99,6% unserer Mitglieder sind KMU mit weniger als 10 Mitarbeitern.